



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2014 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.05.2014
Seite: 290

I

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - v. 20.5.2014

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 -
v. 20.5.2014

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	80 Euro
----------------	---------

gehobenen Dienst	67 Euro
mittleren Dienst	59 Euro
einfachen Dienst	43 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Die Richtwerte treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.6.2013 ([MBI. NRW. S. 202](#)) wird aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

- [MBI. NRW. 2014 S. 290](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)